



Für wen sind die Investitionsgarantien des Bundes?

Die Investitionsgarantie des Bundes ist eine politische Risikoversicherung. Sie soll Auslandsengagements der deutschen Wirtschaft gegen unkalkulierbare Risiken im Anlageland sichern. Der Schutz erfolgt zum einen durch Kompensationszahlungen im Schadensfall, zum anderen aber auch durch sog. „politischen Geleitschutz“. Projekte unter dem Schutz einer Bundesgarantie genießen im Ausland besondere Aufmerksamkeit. Darüber hinaus kann der Bund bei einem drohenden Schaden sich auf politischem / diplomatischem Wege einbringen, um einen Schaden zu vermeiden.

Investitionsgarantien können vom Bund zugunsten von Unternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland gewährt werden. Aus den Kriterien zur Förderungswürdigkeit ergibt sich allerdings auch, dass das Investment sowohl dem Gastland als auch der Wirtschaft der Bundesrepublik Deutschland dienen soll. Damit sind Projekte von reinen Domizilgesellschaften mit Sitz in Deutschland grundsätzlich nicht deckungsfähig.

Welche Arten von Investitionen können mit einer Investitionsgarantie abgesichert werden?

Gegenstand der Garantien sind Kapitalanlagen, die bei einem Projekt im Ausland langfristig, mit dem Ziel der unternehmerischen Tätigkeit und gegen Erbringung von Geld oder anderen geldwerten Leistungen vorgenommen

werden. Dies können Gesellschaftsanteile bzw. Aktien an einem Unternehmen sein, sowohl im Rahmen einer Unternehmensgründung als auch im Rahmen eines Unternehmenskaufs. Deckungsfähig ist auch das Dotationskapital, das einer Betriebsstätte (Filiale) gewährt wird. Des Weiteren können „beteiligungsähnliche Darlehen“ gesichert werden. Beteiligungsähnliche Darlehen sind Darlehen der Muttergesellschaft oder ggf. anderer verbundener Gesellschaften, die Beteiligungscharakter haben. Der Beteiligungscharakter macht sich vor allem in der langen Laufzeit, einer moderaten Verzinsung und freundlichen Default-Regelungen bemerkbar. Und schließlich sind sonstige vermögenswerte Rechte deckungsfähig.

Was bedeutet das Kriterium der Förderungswürdigkeit im Einzelnen?

Es gibt im Wesentlichen drei Kriterien für die Förderungswürdigkeit: Das Projekt muss der Wirtschaft im Gastland dienen, es muss den ESG-Kriterien entsprechen und es muss positive Rückwirkungen auf die deutsche Wirtschaft, vor allem die Beschäftigungssituation haben.

Gegen welche Risiken können Investitionen abgesichert werden?

Die Garantie des Bundes deckt Verluste an der Kapitalanlage oder an ihren Erträgen ab, soweit diese durch folgende politische Ereignisse im Anlageland verursacht wurden:

■ Verstaatlichung, Enteignung oder enteignungsgleiche Eingriffe

■ Bruch von rechtsbeständigen Zusagen staatlicher oder staatlich gelenkter Stellen, wobei diese Zusagen ausdrücklich in der Garantieerklärung aufzuführen sind

■ Krieg oder sonstige bewaffnete Auseinandersetzungen, Revolution, Aufruhr oder im Zusammenhang damit stehende terroristische Akte

■ Zahlungsverbote oder Moratorien

■ Unmöglichkeit der Konvertierung oder des Transfers von Beträgen nach Deutschland

In der Ukraine besonders relevant sind derzeit potenzielle Kriegsschäden, vor allem das Risiko, dass Vermögensgegenstände physisch zerstört werden. Dabei ist zu beachten, dass es sich bei der Investitionsgarantie nicht um eine typische Sachversicherung handelt, die den jeweils entstandenen Schaden ersetzt. Der Garantiefall tritt ein, wenn die gesamten Vermögenswerte der Projektgesellschaft zerstört werden oder wenn ein so wesentlicher Teil der Vermögenswerte zerstört wird, dass die Projektgesellschaft auf Dauer ohne Verluste nicht mehr fortgeführt werden kann, und deshalb die Beteiligung an der Gesellschaft als verloren anzusehen ist, oder – beispielsweise – die Forderung aus dem beteiligungsähnlichen Darlehen nicht mehr beigetrieben werden kann.

Aber auch Zahlungsverbote und Moratorien sind in der Ukraine derzeit relevant: Nach ursprünglich sehr viel strikteren devisenrechtlichen Beschränkungen sind mittlerweile wieder Dividendenzahlungen, Darlehensrückzahlungen und Darlehenszinszahlungen innerhalb gewisser Grenzen auch an ausländische Gläubiger möglich. Dividenden dürfen wieder für Gewinne gezahlt werden, die nach dem 1. Januar 2023 angefallen sind, wobei die Dividendenzahlung EUR 1 Mio. pro Monat nicht übersteigen darf. Anders ist dies, wenn frisches Kapital eingezahlt worden ist: In diesem Fall dürfen Dividenden bis zur Höhe des neu eingezahlten Kapitals gezahlt werden. Bei Darlehen ist danach zu unterscheiden, wann sie ausgereicht werden. Neue Darlehen dürfen, vereinfacht gesagt, im ersten Jahr nach ihrer Auszahlung nur durch eigene Währungseinnahmen des Kreditnehmers zurückgezahlt werden, nach Ablauf des ersten Jahres darf für diesen Zweck auch Fremdwährung erworben werden. Zinsen dürfen stets gezahlt werden, aus Fremdwährungseinnahmen oder mit erworbener Fremdwährung. Diese Erleichterungen haben die Bundesregierung dazu veranlasst, auch Erträge wieder in den Deckungsumfang von Garantien aufzunehmen. Denn: Auch wenn es devisenrechtliche Lockerungen gegeben hat, bedeutet dies nicht, dass die Regulierung sich nicht auch wieder verschärfen kann.

Bis zu welchem Betrag können Investitionen abgesichert werden?

Es gibt keinen Höchstbetrag für die Absicherung über eine Investitionsgarantie, es gibt auch keinen

länderspezifischen Plafond. Es gibt indes eine Bagatellgrenze von EUR 2.000, unter der der Bund nicht entschädigungspflichtig ist. Außerdem wird für jede gedeckte Investition ein Höchstbetrag festgesetzt, bis zu dem der Bund haftet. Dieser Höchstbetrag kann im Übrigen in den Folgejahren beispielsweise durch Tilgungen herabgesetzt werden.

Gibt es eine Selbstbeteiligung?

Die Selbstbeteiligung liegt bei 5% und sie darf nicht anderweitig gedeckt werden; bei „grünen“ Projekten gemäß der Sektorleitlinien beträgt der Selbstbehalt 2,5%.

Welche Kosten fallen für die Investitionsgarantie an?

Für die Investitionsgarantie wird ein jährliches Entgelt festgesetzt, das bei 0,5% des Höchstbetrags liegt; bei „grünen“ Projekten gemäß der Sektorleitlinien beträgt das Entgelt 0,4%. Außerdem ist für Anträge, deren Höchstbetrag EUR 5 Mio. übersteigt, eine einmalige Bearbeitungsgebühr von 0,5‰ zu zahlen. Diese einmalige Bearbeitungsgebühr ist derzeit für die Ukraine betreffende Anträge allerdings ausgesetzt.

Wo wird der Antrag gestellt, wie lange dauert das Verfahren?

Mit der Verwaltung der Investitionsgarantien hat der Bund PwC Hamburg mandatiert. Das Antragsformular, Merkblätter und Rechtsgrundlagen stehen auf der Webseite www.investitionsgarantien.de zur Verfügung. Sobald das Antragsformular nebst Projektbeschreibung und weiteren Unterlagen vorliegt, wird das Projekt von PwC dem sog. „Interministeriellen Ausschuss“, kurz IMA, vorgestellt. In diesem Ausschuss entscheiden Vertreter des BMWi, BMZ, BMF und des AA über die Anträge. Der IMA kommt in einem zweimonatigen Turnus zusammen. Je nach Komplexität des Projektes dauert der Antrags- und Entscheidungsprozess etwa 3-5 Monate.

Dr. Julian Ries
INTEGRITES

